

S A T Z U N G

Angenommen
in der vorliegenden Fassung
von der Delegiertenversammlung
am 5. Juni 2009

Inhalt:

| | |
|---|-----------|
| <u>§ 1 - NAME UND SITZ</u> | <u>3</u> |
| <u>§ 2 - ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN.....</u> | <u>3</u> |
| <u>§ 3 - SICHERUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT UND MILDTÄTIGKEIT..</u> | <u>4</u> |
| <u>§ 4 - MITGLIEDSCHAFT.....</u> | <u>5</u> |
| <u>§ 5 - BEITRITT</u> | <u>5</u> |
| <u>§ 6 - RECHTE DER MITGLIEDER</u> | <u>6</u> |
| <u>§ 7 - MITGLIEDSBEITRAG</u> | <u>6</u> |
| <u>§ 8 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT</u> | <u>6</u> |
| <u>§ 9 - AUSSCHLUSSVERFAHREN.....</u> | <u>7</u> |
| <u>§ 10 - GLIEDERUNG UND ORGANE DES VEREINS</u> | <u>8</u> |
| <u>§ 11 - DIE BEZIRKSGRUPPEN, STADTTEILGRUPPEN</u> | <u>8</u> |
| <u>§ 12 - DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....</u> | <u>9</u> |
| <u>§ 13 - DER VERWALTUNGSRAT.....</u> | <u>11</u> |
| <u>§ 14 - DER VORSTAND.....</u> | <u>12</u> |
| <u>§ 15 - DER EHRENRAT</u> | <u>12</u> |
| <u>§ 16 - DIE REFERENTEN.....</u> | <u>13</u> |
| <u>§ 17 - DIE INTERESSENGRUPPEN.....</u> | <u>13</u> |
| <u>§ 18 - WAHLEN, ABSTIMMUNGEN UND PROTOKOLLE.....</u> | <u>14</u> |
| <u>§ 19 - PERSONENBEZOGENE DATEN BEI DER VEREINSARBEIT ...</u> | <u>15</u> |
| <u>§ 20 - SATZUNGSÄNDERUNGEN</u> | <u>15</u> |
| <u>§ 21 - GESCHÄFTSJAHR.....</u> | <u>16</u> |
| <u>§ 22 - AUFLÖSUNG</u> | <u>16</u> |

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. - älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten (abgekürzt ABSV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter Nr. 1035 Nz. eingetragen; Berlin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 2 - Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein vertritt die Interessen der Blinden und Sehbehinderten in Berlin. Seine Einrichtungen stehen allen im Vereinsgebiet wohnenden Blinden und Sehbehinderten zur Verfügung. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V., Spitzenverband der Blinden und Sehbehinderten Deutschlands (abgekürzt DBSV) und wie dieser ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Im Interesse der Blinden und Sehbehinderten verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

(3) Ziele des Vereins sind die Erhaltung und Verbesserung der sozialen und rechtlichen Stellung sowie die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung der Blinden und Sehbehinderten. Zur Erfüllung dieser Ziele stellt er sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an der Ausgestaltung von Rechtsvorschriften zur gesellschaftlichen Gleichstellung aller Blinden und Sehbehinderten
2. Beratung in allen Fragen des Blinden- und Sehbehindertenwesens
3. Förderung der elementaren Rehabilitation
4. Förderung der beruflichen Rehabilitation und Mitwirkung bei der Erhaltung und Erschließung von Arbeitsmöglichkeiten

5. Vervollkommnung vorhandener und Unterstützung der Entwicklung neuer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte sowie Hilfsmittelberatung
6. Pflege kultureller und geselliger Aktivitäten
7. Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
8. Schaffung und Förderung geeigneter Wohn-, Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten für Blinde und Sehbehinderte, auch für solche mit weiteren Behinderungen
9. Beratung und Betreuung von Eltern blinder und sehbehinderter Kinder
10. Regelmäßige Herausgabe von Informationen für die Mitglieder
11. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sucht der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden und sonstigen Einrichtungen.

§ 3 - Sicherung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes, den Gruppenleitern und anderen besonders beauftragten Personen über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(5) Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer oder weltanschaulicher Betätigung.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern sowie
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede im Vereinsgebiet lebende Person werden, die blind oder sehbehindert ist. Als sehbehindert gilt derjenige, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 3/10 beträgt.

Ferner bleiben solche Personen ordentliche Mitglieder, die - ohne die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zu erfüllen - Mitglieder der Bezirksorganisation Berlin des ehemaligen Blinden- und Sehschwachen-Verbandes der DDR waren und Mitglied im ABSV geworden sind.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein zu unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind vom Verwaltungsrat ernannte Personen, die sich um den Verein oder das Blinden- und Sehbehindertenwesen besonders verdient gemacht haben.

(5) Der Verwaltungsrat kann einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung ernennen.

§ 5 - Beitritt

(1) Der Beitritt als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein kann gegenüber einer Bezirks- und Stadtteilgruppe oder der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
1. An den Versammlungen der Bezirks-, Stadtteil- und Interessengruppen teilzunehmen;
 2. das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen auszuüben;
 3. die für Mitglieder bestimmten Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 4. Anträge durch Vermittlung ihrer Bezirks- oder Stadtteilgruppenleitung an die Organe des Vereins (§ 10) zu stellen.
- (2) Mit Ausnahme des Stimmrechts, haben die fördernden Mitglieder die Rechte aus Abs. 1.
- (3) Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch Ehrenmitgliedern zu.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird in einer "Beitragsordnung" geregelt, wobei Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit sind.
- (2) Die Beitragshöhe für natürliche Personen setzt die Delegiertenversammlung, für juristische Personen der Vorstand fest.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Austritt,
 2. durch Streichung,
 3. durch Ausschluss oder
 4. durch Tod.
- (2) Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit Vierteljahresfrist erfolgen; der Austritt fördernder Mitglieder wird mit seiner Erklärung wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ein Jahr lang nicht bezahlt hat, kann von der Bezirks- und Stadtteilgruppenleitung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins in grober Weise zuwidergehandelt oder das Ansehen der Blinden und Sehbehinderten schwer geschädigt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 9 - Ausschlussverfahren

(1) Das Ausschlussverfahren kann nur von der Bezirks- bzw. Stadtteilgruppenleitung, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat beim Ehrenrat beantragt werden. Der Ehrenrat entscheidet auf Vereinsebene endgültig über den Ausschluss. Mit Eingang des Antrages beim Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft.

(2) Der Ehrenrat entscheidet zunächst, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wird.

(3) Vor der Entscheidung in der Sache ist dem betroffenen Mitglied, dem Antragsteller und dem Vorstand die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Verfahrensbeteiligten und etwaige Zeugen zu der Verhandlung des Ehrenrates über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung.

(5) Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und unverzüglich dem betroffenen Mitglied sowie dem Antragsteller und dem Vorstand zu übersenden. Mit dem Zugang der Entscheidung wird der Ausschluss wirksam.

(6) Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

(7) Notwendige Auslagen können dem betroffenen Mitglied auferlegt werden.

§ 10 - Gliederung und Organe des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in Bezirks- und Stadtteilgruppen (§ 11)

(2) Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. Die Delegiertenversammlung | (§ 12) |
| 2. Der Verwaltungsrat | (§ 13) |
| 3. Der Vorstand | (§ 14) |
| 4. Der Ehrenrat | (§ 15) |

§ 11 - Die Bezirksgruppen, Stadtteilgruppen

(1) Die Bezirksgruppen setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern der jeweiligen Berliner Verwaltungsbezirke zusammen. In den Bezirken können mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stadtteilgruppen gebildet werden. Die Stadtteilgruppen bestehen in der Regel aus den Mitgliedern der jeweiligen Berliner Verwaltungsbezirke in den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Grenzen. Die Bezirksgruppenleitungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Stadtteilgruppen einrichten.

(2) Die Bezirksgruppenleitungen unterstützen den Vorstand in der Durchführung der Vereinsaufgaben und haben dabei vorrangig und eigenverantwortlich die bezirklichen Belange zu regeln.

(3) Die Bezirksgruppen können Belange, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen und von allgemeinem blinden- und sehbehindertenpolitischen Interesse sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand oder im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Bezirksgruppe wählt:

- a) die Bezirksgruppenleitung, die aus dem Gruppenleiter, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei weiteren Leitungsmitgliedern besteht;
- b) die Delegierten und Ersatz-Delegierten der betreffenden Bezirksgruppe zur Delegiertenversammlung.

Die Bezirksgruppenleitung wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Gruppenleiter.

(5) Besteht eine Bezirksgruppe aus mehreren Stadtteilgruppen, so gilt Absatz 4 mit Maßgabe, dass an die Stelle der Bezirksgruppe die Stadtteilgruppe und an die Stelle der Bezirksgruppenleitung die Stadtteilgruppenleitung tritt. In diesem Fall besteht die Bezirksgruppenleitung aus den Mitgliedern der jeweiligen Stadtteilgruppenleitungen. Die Bezirksgruppenleitung wählt aus ihrer Mitte den Bezirksgruppensprecher und eine von ihr festzulegende Anzahl von Stellvertretern.

(6) Die Einladung zu den Versammlungen, in denen die Gruppenleitung und die Delegierten im Sinne des Absatzes 4 und 5 gewählt werden, erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Gruppenleitung oder den Vorstand. Die schriftliche Einladung kann durch fristgerechte Bekanntgabe in den Publikationen des Vereins ersetzt werden.

(7) Ferner kann die Gruppenleitung Vertrauensleute berufen, die den unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern fördern. Darüber hinaus können sich mehrere Vertrauensbereiche im Rahmen einer Betreuungsgruppe zusammenschließen.

§ 12 - Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Bezirks- und Stadtteilgruppen und dem Vorstand sowie dem Jugendreferenten zusammen. Die weiteren Referenten nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Jede Bezirks- bzw. Stadtteilgruppe kann stets zwei Delegierte und zusätzlich auf je angefangene 50 der ordentlichen Mitglieder einen Delegierten entsenden.

Besteht eine Bezirksgruppe aus mehreren Stadtteilgruppen, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezirksgruppe die Stadtteilgruppe tritt.

Ist ein Delegierter verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, so kann an dessen Stelle ein gewählter Ersatz-Delegierter treten.

Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl einer Bezirks- oder Stadtteilgruppe ist der 01.01. des laufenden Jahres.

(2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Ehrenrates
3. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung
4. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Gruppenleiter
6. Satzungsänderungen.

(3) Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen; ferner auch dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Delegiertenversammlung es verlangt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

(4) Mitglieder des zu entlastenden Organs haben bei der es selbst betreffenden Abstimmung kein Stimmrecht.

(5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, wird eine 2. Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Die Delegiertenversammlung erfüllt die Aufgaben der Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

§ 13 - Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand,
2. den Bezirks- und Stadtteilgruppenleitern oder einem von ihnen beauftragten Mitglied der jeweiligen Gruppenleitung,
3. dem Jugendreferenten

Die Bezirksgruppensprecher sowie weiteren Referenten nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:

1. Entgegennahme der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüften Jahresabrechnung
2. Prüfung und gegebenenfalls Änderung des Tätigkeitsberichts
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
4. Entscheidung über Anträge und Beschwerden
5. Gliederung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Genehmigung des Beitritts des Vereins zu anderen Organisationen
8. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV)

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zweimal im Jahr einzuberufen; ferner auch dann, wenn mindestens ein Viertel des Verwaltungsrates es verlangt.

§ 14 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) In seiner Tätigkeit ist der Vorstand an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung gebunden. Eigene Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für die Anstellung und Entlassung des Vereinspersonals verantwortlich.

(5) Mit der Führung von Vereinsgeschäften kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Den Aufgabenkreis und die Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Referenten und ggf. stellvertretende Referenten berufen (§16)

(7) Der Vorsitzende, der die Vorstandssitzungen leitet, beruft diese nach Bedarf ein.

§ 15 - Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Ehrenratsvorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl findet im Anschluss an die Vorstandswahlen statt.

(2) Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter

(3) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und 2 Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(4) Der Ehrenrat entscheidet über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern soweit Anträge von einer Bezirks- bzw. Stadtteilgruppenleitung, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat des Vereins bei ihm gestellt werden (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung).

(5) Für die Verfahren vor dem Ehrenrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 16 - Die Referenten

(1) Die Referenten und stellvertretenden Referenten können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden. Die Mitarbeit endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand. Für die Berufung ist die fachliche Eignung entscheidend.

(2) Die Referenten und stellvertretenden Referenten sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

(3) Den Referenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Unterstützung der Vereinsorgane,
2. fachliche Betreuung Ratsuchender,
3. Bereitstellung von Informationen zu Fachthemen,
4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 17 - Die Interessengruppen

Interessengruppen bestehen aus Vereinsmitgliedern mit gemeinsamen beruflichen, kulturellen oder anderen Interessen. Ihre Gründung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 18 - Wahlen, Abstimmungen und Protokolle

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Die Anhäufung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Geheime Wahlen oder geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie der Vorstand bzw. die Gruppenleitung oder mindestens fünf Delegierte bzw. Mitglieder beantragen.
- (3) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt. Zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (5) Der Vorsitzende des Ehrenrates und die vier Beisitzer werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Die Wahlperiode beträgt für den Vorstand und den Ehrenrat sowie für die Leitungen der Bezirks- und Stadtteilgruppen drei Jahre; das trifft auch für die gewählten Delegierten der Bezirks- und Stadtteilgruppen zu. Jedes gewählte Gremium bleibt solange im Amt, bis von der betreffenden Mitgliederversammlung ein neues Leitungsgremium gewählt wurde.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (8) In den Vorstand sowie die Leitung einer Bezirks- und Stadtteilgruppe gewählte Mitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum in der Delegiertenversammlung bzw. der zuständigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. In dieser Versammlung ist gleichzeitig ein Nachfolger in das betreffende Amt zu wählen.

(9) Die Wahlen der Bezirks- und Stadtteilgruppenleitungen, der Delegierten und Ersatzdelegierten sind zwischen September und Februar vor der Vorstandswahl durchzuführen. Diese Regelung gilt ab 01.01.2011.

(10) Protokolle sind zu fertigen über die Beratungen

1. der Delegiertenversammlung,
2. des Verwaltungsrates,
3. des Vorstandes,
4. der Leitungen und Mitgliederversammlungen der Bezirks- und Stadtteilgruppen.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 - Personenbezogene Daten bei der Vereinsarbeit

(1) Der Verein verpflichtet sich, die von ihm erhobenen und die ihm bekannt gewordenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung durch Dritte zu schützen.

(2) Diese Daten werden zum Teil elektronisch erfasst und ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und seines Spitzenverbandes genutzt. Darüber hinaus findet eine Weitergabe an Dritte ausschließlich mit Zustimmung des Mitgliedes statt.

§ 20 - Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat gestellt werden. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht oder von den Behörden verlangte Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

§ 21 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 22 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Hierzu sind neun Zehntel der an der Abstimmung beteiligten Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., Spitzenverband der Blinden und Sehbehinderten Deutschlands, der es ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zum Wohle Blinden und Sehbehinderter in Berlin zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B e r n d t M a i e r
Vorsitzender und
Sitzungsleiter

Jürgen Lubnau
Sitzungsleiter zu Top 6

Manfred Scharbach
Geschäftsführer und
Protokollant